

Rechtsprechung

Neuere Urteile zum Sozialversicherungs- und Steuerrecht

erläutert von Bernhard Hegemann O. P., Köln

I. DIE AUSBILDUNG ZUM MISSIONAR UND DIE TÄTIGKEIT ALS MISSIONAR ZÄHLT NICHT ZU DEN PRIVILEGIERTEN TÄTIGKEITEN, DIE GEMÄSS § 2 bzw. § 9 AVG DER VERSICHERUNGS-/NACHVERSICHERUNGSPFLICHT UNTERLIEGEN.

1. Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts vom 16. Juli 1971

Aktenzeichen: 3 RK 16/68

Urteil in dem Rechtsstreit

des Klosters N. N., Kläger und Revisionsbeklagter,

gegen

AOK Y., Beklagte.

Beigeladen:

1. BfA, Berlin, Revisionsklägerin,
2. Pater C. R.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 16. 7. 1971 für Recht erkannt:

Die Revision der Beigeladenen zu 1) gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 19. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beigeladene zu 1) hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

GRÜNDE:

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der beigeladene Ordensgeistliche (Beigeladener zu 2), der jetzt als Missionar in Bolivien tätig ist, während seiner Ausbildung zu dieser Tätigkeit der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten unterlag.

Der Beigeladene wurde in der Zeit vom 1. Oktober 1963 bis 2. April 1966 an kirchlichen Hochschulen in Spanien und Deutschland zum Missionar ausgebildet. Er gehörte während dieser Zeit dem Kloster St. Johannes in H. an. Im Dezember 1965 forderte die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) von dem Kloster für die Zeit vom 1. Oktober 1963 bis 30. November 1965 Beiträge zur Angestelltenversicherung in Höhe von insgesamt 592,20 DM, weil der Beigeladene nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) versicherungspflichtig sei.

Nach erfolglosem Widerspruch hat das Kloster Klage erhoben: § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG mache studierende Ordensmitglieder im Gegensatz zu sonstigen Studenten rentenversicherungspflichtig; dieses Sonderrecht verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 des Grundgesetzes — GG —). Im übrigen sei die Ausbildung zum Seelsorger keine Ausbildung zu einer gemeinnützigen Tätigkeit im Sinne der genannten Vorschrift.

Die Vorinstanzen haben die Klage für begründet gehalten (Urteile des Sozialgerichts — SG — vom 14. Juni und des Landessozialgerichts — LSG — vom 19. Dezember 1967). Nach Ansicht des LSG sind gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG nur solche, die der Krankenpflege und dem Unterricht ähnlich sind: Tätigkeiten dieser Art seien solche im Bereich der allgemeinen sozialen Betreuung, die unmittelbar dem körperlichen, geistigen und sittlichen Wohl hilfsbedürftiger Personen dienen. Bei reiner Seelsorge und Verbreitung des Glaubens stehe aber die Fürsorge auf religiösem Gebiet im Vordergrund.

Gegen diese Rechtsauffassung wendet sich die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) mit der zugelassenen Revision: Der unbestimmte Rechtsbegriff der „anderen gemeinnützigen Tätigkeiten“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG) sei nicht von den Begriffen Krankenpflege und Unterricht her auszulegen; denn das Gesetz spreche von *a n d e r e n*, nicht von ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten. Das Schwergewicht müsse auf die vom Gesetz geforderten „überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründe“ gelegt werden. Damit werde ausnahmsweise dem Tätigkeitsmotiv eine tatbestandsmäßige Wirkung zugesprochen. Wo dieses Motiv gegeben sei, seien die inneren Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt. Soweit das Gesetz mit „Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten“ noch äußere Voraussetzungen fordere, verlange es nur, daß sich der Beweggrund in Tätigkeiten ausleben müsse, die — einerlei, in welcher Form — nach außen wirkten, also nicht ordensintern blieben. Wie die Gleichsetzung der religiösen mit den sittlichen Motiven beweise, habe die Seelsorge — als ethisch-sittliches Bemühen um den Menschen und damit um die Allgemeinheit — nicht aus dem Kreis der gemeinnützigen Tätigkeiten ausgeschlossen werden sollen. Um so weniger könne dies von der Tätigkeit des Missionars angenommen werden, der durch seine Ausbildung befähigt werde, seinen Mitmenschen im Ausland seelsorglich und in den Dingen des täglichen Lebens beizustehen.

Die beigeladene BfA beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des SG Hamburg vom 14. Juni 1967 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die beklagte AOK, die der Revisionsbegründung zustimmt, stellt den gleichen Antrag.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes — SGG —) einverstanden.

II.

Die Revision der beigeladenen BfA ist unbegründet. Wie die Vorinstanzen im Ergebnis zutreffend entschieden haben, braucht das klagende Kloster für den — in der streitigen Zeit zum Missionar ausgebildeten — Beigeladenen zu 2) keine Beiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG sind versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung

Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, die sich überwiegend aus religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, nur

- a) während der Zeit ihrer Ausbildung zu einer solchen Tätigkeit,
- b) wenn sie persönlich nach der Ausbildung neben dem freien Unterhalt Barbezüge von mehr als einem Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze monatlich erhalten.

Die in diesen Fällen zu entrichtenden Beiträge hat diejenige Gemeinschaft zu tragen, der der Versicherte angehört (§ 112 Abs. 4 Buchst. c AGV).

Der beigeladene Ordensgeistliche war während der streitigen Zeit Mitglied eines Klosters, mithin einer geistlichen Genossenschaft. Als angehender Missionar wurde er jedoch nicht zu einer „gemeinnützigen“ Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG ausgebildet. Was unter einer solchen Tätigkeit zu verstehen ist, erläutert das Gesetz — abgesehen von den beispielhaft genannten Tätigkeiten der Krankenpflege und des Unterrichts — weder in § 2 Abs. 1 Nr. 7 noch in § 9 Abs. 5 AVG, der die Nachversicherung im Falle des Ausscheidens aus der Gemeinschaft regelt. Auch § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO, der u. a. Mitglieder geistlicher Genossenschaften während der Beschäftigung mit gemeinnützigen Tätigkeiten unter bestimmten weiteren Voraussetzungen für krankenversicherungsfrei erklärt und den angeführten Vorschriften der Rentenversicherung offenbar als Vorbild gedient hat, konkretisiert den Begriff der gemeinnützigen Tätigkeiten nicht näher. Das ehemalige Reichsversicherungsamt (RVA) hat zu ihnen eine Beschäftigung in der Heilsarmee gerechnet, weil sie darauf gerichtet sei, Wohltätigkeit zu üben sowie Not, Krankheit und sittliche Verwahrlosung zu bekämpfen (GE Nr. 5323, AN 1939, IV 446; vgl. aber auch EuM Bd. 41, 349). Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einem Streitfall, der die Nachversicherung eines früheren Ordensangehörigen betraf, den Begriff der gemeinnützigen Tätigkeit auf Tätigkeiten im sozialen mitmenschlichen Bereich beschränkt, die unmittelbar der Befriedigung von Bedürfnissen der Allgemeinheit dienen, also nicht „ordensintern“ bleiben (BSG 31, 139).

Diese Auslegung entspricht weitgehend der — von der Revision angegriffenen — Auffassung des LSG, das als gemeinnützig nur Tätigkeiten angesehen hat, die der Krankenpflege und dem Unterricht ähnlich sind (vgl. ferner Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 7. Aufl., S. 322 g, 619; Jantz-Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 2. Aufl., § 1227 RVO Anm. II C). Folgt man dieser Auffassung, könnte es in der Tat fraglich sein, ob die Seelsorge, zu der ihrem Wesen nach auch eine Tätigkeit als Missionar gehört, gemeinnützig im Sinne der genannten Vorschriften ist, da sie sich ihrer Zielsetzung nach kaum mit Krankenpflege und Unterricht vergleichen läßt, die das Gesetz als Beispiele gemeinnütziger Tätigkeiten anführt.

Die Revisionsklägerin hat demgegenüber geltend gemacht, das Gesetz spreche nicht von der Krankenpflege und dem Unterricht „ähnlichen“, sondern von „anderen“ gemeinnützigen Tätigkeiten und erkenne als Motiv ausdrücklich religiöse Beweggründe an; deshalb müsse auch die Seelsorge zu den gemeinnützigen Tätigkeiten gerechnet werden (ebenso im Ergebnis Hess. LSG, Breithaupt 1964, 830, 832; Hanow/Lehmann/Bogs/von Altrock, Reichsversicherungsordnung, 4. Buch Rentenversicherung der Arbeiter, § 1227 Anm. 43; Buckel, Die Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit der Mitglieder geistlicher Genossenschaften in der Kranken-, Renten- und der Arbeitslosenversicherung sowie ihre Nachversicherung in den Rentenversicherungen, S. 26; Böcker, Die Nachversicherung von ausgeschiedenen Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften in der sozialen Rentenversicherung. Diss. jur., Köln 1962, S. 56; Oppinger, SozVers. 1969, 95).

Welcher von beiden Auffassungen der Vorzug zu geben ist, hat der Senat nicht zu entscheiden brauchen. Selbst wenn der Revisionsklägerin insoweit beizutreten, eine Seelsorgstätigkeit also nicht allgemein aus dem Kreis der gemeinnützigen Tätigkeiten auszuscheiden

wäre, könnte sie jedenfalls dann nicht zu ihnen gezählt werden, wenn sie, wie beim Missionar, lediglich im Ausland ausgeübt wird. Ähnlich wie das Steuerrecht, das zwar auch die „Förderung der Religion“ als Förderung eines gemeinnützigen Zwecks anerkennt (§ 17 Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934), dabei jedoch nur solche Betätigungen berücksichtigt, die dem allgemeinen Besten im innerstaatlichen Bereich dienen (vgl. BFH 87, 304 = BStBl. III 1967, 116), kann nicht angenommen werden, der Gesetzgeber habe Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG für Tätigkeiten gewähren wollen, die unmittelbar nur Personen im Ausland zugute kommen, wie dies für eine Tätigkeit als Missionar zutrifft. Diese mag zwar für das missionarisch betreute Ausland gemeinnützig sein, ist aber, worauf es für die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG allein ankommt, ohne unmittelbare Bedeutung für das Inland. Sie gehört insbesondere nicht, wie z. B. die Entwicklungshilfe, zu den Gemeinschaftsaufgaben, deren Erfüllung auch im Interesse des Inlands liegt.

Erst seit 1. Juli 1965 besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG (eingefügt durch Art. 1 § 2 Nr. 1 d des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965, BGBl. I 476) eine beschränkte Möglichkeit, auch Missionare sowie Personen, die zu Missionaren ausgebildet werden, auf Antrag ihrer Gemeinschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG) in die Rentenversicherung einzubeziehen (vgl. BT-Drucks. IV, 2572, S. 23). Von dieser Möglichkeit ist hier aber kein Gebrauch gemacht worden.

Ob im übrigen die im Laufe des Prozesses geäußerten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Vorschrift begründet sind — eine Versicherung von in (Hoch)schulbildung befindlichen Ordensmitgliedern würde diese in der Tat anders als sonst Schüler oder Studenten behandeln, die der Versicherungspflicht nicht unterliegen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG und Oppinger, SozVers 1969, 96) —, hat der Senat nicht zu entscheiden brauchen, weil im vorliegenden Fall schon die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift fehlen.

Ist der Beigeladene zu 2) hiernach während seiner Ausbildung zum Missionar nicht in der Rentenversicherung der Angestellten versichert gewesen, so hat die AOK die streitige Beitragsforderung zu Unrecht erhoben, wie die Vorinstanzen zutreffend entschieden haben. Die Revision ist unbegründet.

2. Kommentar.

Dieses Urteil des BSG spiegelt zunächst die Unsicherheit wider, wie die §§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und 9 Abs. 5 AVG, welche beide 1957 eingeführt wurden, zu interpretieren sind. Das BSG begründet seine Entscheidung der Substanz nach mit den gleichen Argumenten, die der 12. Senat des BSG in seinem Urteil vom 22. April 1970 auch vorgebracht hat (vgl. OK 2/71, S. 198 ff.).

Der harte Kern des vorliegenden BSG-Urteils besteht in folgender Tatsache: Ordensleute, die für die Tätigkeit eines Missionars ausgebildet werden, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 a AVG nicht rentenversicherungspflichtig. Auch ihre Tätigkeit als Missionar gehört nicht zu jenen Tätigkeiten, die als privilegierte eine Nachversicherungspflicht gem. § 9 Abs. 5 AVG auslösen können. Eine missionarische Tätigkeit im Ausland — sie ist nicht der Arbeit eines Entwicklungshelfers gleichzustellen — gehört nicht zu den Gemeinschaftsaufgaben, deren Erfüllung auch im Interesse des Inlands liegt.

Das Urteil des BSG vom 16. Juli 1971 stellt also insoweit eine Ergänzung des BSG-Urteils vom 22. April 1970 dar, weil der erkennende Senat feststellt, daß eine privilegierte, also damit nachversicherungspflichtige Tätigkeit nur dann gegeben ist, wenn ihr eine unmittelbare Bedeutung für das Inland zukommt.

Wenn jetzt auch feststeht, daß die Ausbildung zum und die Tätigkeit als Missionar nicht zu den privilegierten Tätigkeiten zählt, dann bleibt immer noch die Frage offen, ob die im Inland, nämlich in der BRD ausgeübte priesterlich-seelsorgliche Tätigkeit (in determinierten Officien) als gemeinnützig zu bezeichnen ist und damit zu den sogenannten privilegierten Tätigkeiten gehört. Die Vorinstanz, das LSG Hamburg, hatte die Auffassung vertreten, daß als gemeinnützig nur Tätigkeiten anzusehen sind, die der Krankenpflege und dem Unterricht ähnlich sind. Stimmt diese Ansicht, dann ist es in der Tat fraglich, ob die Seelsorge gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des § 2 bzw. § 9 AVG ist, da sie sich in ihrer Zielsetzung nach kaum mit Krankenpflege und Unterricht vergleichen läßt, die der Gesetzgeber als Beispiele gemeinnütziger Tätigkeiten angeführt hat. Denn bei einer reinen Seelsorge und Glaubensverbreitung steht die Fürsorge auf religiösem Gebiet im Vordergrund.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin hatte das Schwergewicht ihrer Argumentation auf die Phrase der „aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen“ geleisteten Tätigkeit gelegt. Das BSG ist dieser Auffassung nicht gefolgt, es hat nicht ausnahmsweise dem Tätigkeitsmotiv eine tatbestandsmäßige Wirkung zugesprochen. Und das mit Recht. Denn dieser Passus, der im § 2 bzw. § 9 AVG enthalten ist, formuliert nach unserer schon immer vorgetragenen Begründung ein ethisches Postulat, das im konkreten Fall kaum zu beweisen ist, weil es dem intern-sittlichen Bereich angehört, so daß aus dieser Formel keine gesetzgeberisch-rechtlichen Folgerungen gezogen werden können. Dieser Auffassung ist auch das LSG Hamburg beigetreten, indem es feststellt: „Wenn der Gesetzgeber jede aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen von bestimmten Personen geleistete Tätigkeit als die Versicherungspflicht begründend ansehen würde, so hätte es der Aufzählung einzelner Tätigkeiten nicht bedurft. Es handelt sich nicht etwa um eine beispielhafte Erwähnung von Tätigkeiten, die aus den genannten Motiven ausgeübt werden, sondern um eine abschließende Aufzählung einzelner tatbestandsbegründender Tätigkeiten“.

Das LSG Hamburg als Vorinstanz interpretiert die „anderen gemeinnützigen Tätigkeiten“ dahingehend, daß gemeinnützige Tätigkeiten in diesem Sinne nur solche sind, die der Krankenpflege und dem Unterricht ähnlich sind. Ähnliche Tätigkeiten in diesem Sinne sind solche im Bereich der allgemeinen sozialen Betreuung, die unmittelbar dem körperlichen, geistigen oder sittlichen Wohl hilfsbedürftiger Personen dienen. Reine Seelsorge und Verbreitung des religiösen Glaubens dagegen mögen, sei es in allgemeiner oder bestimmter Form, ebenfalls gemeinnützige Tätigkeit im weiteren Sinne sein, im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG sind sie es jedoch nicht. Denn im Vordergrund steht hier immer die seelsorgerische Fürsorge auf religiösem Gebiet.

Das BSG in Kassel hat also auf die Frage, ob die Ausübung einer priesterlich-seelsorglichen Funktion innerhalb der BRD zu den privilegierten Tätigkeiten gehört, nicht expressis verbis geantwortet. Da aber gleichzeitig das BSG nicht der Auffassung der Vorinstanz widersprochen hat, muß man annehmen, daß die Ausübung seelsorglicher Tätigkeit (in determinierten Officien) nicht zu den privilegierten Tätigkeiten gehört, die der Versicherungspflicht gem. § 2 bzw. der Nachversicherungspflicht gem. § 9 AVG unterliegen.

Auch hat das BSG nicht der Feststellung des LSG Hamburg widersprochen, daß das Kloster eine geistliche Genossenschaft im Sinne von § 2 AVG ist. Es wäre im Falle der Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 2) Schuldner der Beiträge gem. § 112 Abs. 1 Buchst. c AVG. Zwar sei das Kloster keine juristische Person, als nicht rechtsfähige Personengemeinschaft ist es jedoch nach § 70 Nr. 2 SGG fähig, am Verfahren beteiligt zu sein und damit zu klagen. Aus dieser Feststellung ist abzuleiten, daß eine Ordensgemeinschaft als solche, unabhängig von ihrem zivilen rechtlichen Status,

auch aktiv legitimiert ist, in Versicherungs- und Nachversicherungsfällen von eigenen Ordensmitgliedern selbsthandelnd aufzutreten. — In diesem Verfahren hat das BSG allerdings nicht entschieden, ob die VDO gemäß ihren Satzungen laut § 166 SGG berechtigt ist, die Interessen der Orden vor dem BSG zu vertreten. Da aber das BSG die Legitimation des Bevollmächtigten nicht bestritten hat, ist anzunehmen, daß die VDO gem. § 166 SGG die Ordensgemeinschaft vor dem BSG vertreten kann.

II. PRÄMIENBEGÜNSTIGTES SPAREN DURCH ORDENSLEUTE

1. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 10. Mai 1968

Aktenzeichen: VI R 106/67

Dieses Urteil ist im Bundessteuerblatt 1968, Teil II, S. 595, wie folgt veröffentlicht worden:

„Der Kläger ist Benediktinerbruder. Er hat die einfachen Gelübde abgelegt und der Abtei die Verwaltung seines mitgebrachten Vermögens übertragen. Mit Zustimmung des Abtes hat er im Jahre 1961 einen Wertpapiersparvertrag über 560 DM abgeschlossen.

Das FA lehnte die Überweisung der vom Kreditinstitut für den Kläger beantragten Sparprämie nebst Zinsen mit der Begründung ab, der Kläger könne über sein Vermögen nicht frei verfügen. Das Sparkonto sei wirtschaftlich Vermögen des Klosters. Der Einspruch blieb ohne Erfolg.

Das FG, dessen Entscheidung in EFG 1967, 374, veröffentlicht ist, gab der Klage statt und führte aus, der Kläger habe als Einfach-Professe sein Vermögen behalten. Durch die Übertragung der Verwaltung werde die Abtei nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Vermögens. Selbst wenn man die Übertragung der Verwaltung als Nießbrauch zugunsten der Abtei ansehe, habe der Kläger doch wirtschaftlich sein Vermögen nicht verloren. Durch die kirchenrechtlichen Beschränkungen sei er rechtlich und tatsächlich nicht gehindert, mit Zustimmung des Abtes Maßnahmen zur Anlage seines Vermögens zu treffen. Er könne einen Sparvertrag schließen und die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Mittel seinem Vermögen entnehmen. Nach der Erklärung des Abtes erstrecke sich die Nutznießung der Abtei nur auf die Zinsen, aber nicht auf die Sparprämie, die dem Vermögen des Klägers zugerechnet werde.

Aus den Gründen:

Die Revision, mit der das FA die Verletzung von Bundesrecht rügt, kann keinen Erfolg haben.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen können für Sparbeiträge, die auf fünf Jahre festgelegt werden, eine Sparprämie erhalten (§ 1 Abs. 1 SparPG 1959). Voraussetzung ist, daß der Sparer die Beiträge aus seinem eigenen Einkommen oder Vermögen geleistet hat (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SparPG).

Grundsätzlich sind auch Angehörige katholischer Orden prämienerberechtigt, sofern sie die Sparbeiträge aus ihrem eigenen Vermögen leisten und die Sparsumme einschließlich der Prämie als eigenes Vermögen behalten (Entscheidung des Senats VI 174/63 U vom 9. Juli 1965, BFH 83, 62, BStBl III 1965, 522). Die Frage, ob ein Ordensangehöriger aus seinem eigenen Vermögen gespart hat und aus dem Sparvertrag berechtigt ist, ist nach dem bürgerlichen Recht zu entscheiden.

Die Entscheidung des Senats VI 174/63 U (a.a.O.) betraf einen Benediktinermönch, der die feierlichen Ordensgelübde geleistet hatte. Das FG hatte damals festge-